

§. 84. Weiter wird oft eine eigene Verschreibung wegen der Wiederlage des Heurath-Guts ausgestellt.

§. 85. So dann eine Verschreibung wegen der Morgengabe.

§. 86. Weiter eine Verschreibung wegen des Wittthums, im Fall die Gemahlin den Gemahl überleben sollte.

§. 87. Befehle an die Beamte und Unterthanen derer zum Wittthum assignirten Orte, der Gemahlin eventualiter zu huldigen und bey sich ereignendem Wittthums-Fall ihre gebührenden Gehorsam zu leisten.

§. 88. Ein Revers der Braut gegen die Beamte und Unterthanen des Wittthums, sie auf den Fall des Wittwenstandes bey ihren Rechten und Freyheiten zu lassen.

§. 89. Ein Revers des Gemahls gegen denen Unterthanen derer Wittthums-Orte, sie während Wittthums, gleich seinen übrigen Unterthanen, in Schutz und Schirm zu halten und sie bey ihren Rechten zu lassen.

§. 90. Eine Versicherung wegen des Rückfalls des Wittthums.

§. 91. Und endlich eine Versicherung wegen des Rückfalls des Heurath-Guts in gewissen Fällen.

§. 92. Doch gibt es vile Häuser und Fälle, da die wenigste diser Urkunden fürkommen, sondern da man es meistens bey deme bewenden läffet, was die Ehe-Pacta dißfalls enthalten.